

Volksschulverordnung

(Änderung vom 22. November 2017)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt auf den 1. August 2018 in Kraft.
Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Markus Kägi Beat Husi

Volksschulverordnung (VSV)

(Änderung vom 22. November 2017)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

Primarstufe
(§ 6 VSG)

§ 5. ¹ Auf der Primarstufe werden die Schülerinnen und Schüler wie folgt in Halbklassen oder im Teamteaching unterrichtet:

- a. in der 1. und 2. Klasse während je zehn Lektionen,
- b. in der 3. Klasse während acht Lektionen,
- c. in der 4. und 5. Klasse während je fünf Lektionen,
- d. in der 6. Klasse während vier Lektionen.

Abs. 2–4 unverändert.

Verantwortung
für die Klasse
(§ 26 Abs. 1
VSG)

§ 23. ¹ Für jede Klasse trägt eine Lehrperson die Gesamtverantwortung (Klassenlehrperson). Sie erteilt in ihrer Klasse auf der Kindergartenstufe mindestens acht, auf der Primarstufe mindestens zehn und auf der Sekundarstufe mindestens sechs Wochenlektionen.

Abs. 2 unverändert.

Begründung

A. Volksschulverordnung: Änderung von §§ 5 und 23

Mit Beschluss vom 13. März 2017 hat der Bildungsrat den Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich auf der Grundlage des Lehrplans 21 für die Kindergarten- und Primarstufe bis 5. Klasse auf das Schuljahr 2018/2019 in Kraft gesetzt (BRB Nr. 4/2017). Ebenfalls am 13. März 2017 hat der Bildungsrat die mit dem neuen Lehrplan verbundene Lektionentafel in Kraft gesetzt (BRB Nr. 5/2017).

§ 5 Abs. 1 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101, VSV) regelt den Halbklassenunterricht. Auf der Primarstufe werden insgesamt 42 Lektionen in Halbklassen oder im Teamteaching unterrichtet. Mit der beschlossenen Lektionentafel wird bei gleichbleibender Gesamtzahl die Aufteilung zwischen den Klassen neu geregelt: In der 1. und 2. Klasse sind es je zehn, in der 3. Klasse acht, in der 4. und 5. Klasse je fünf und in der 6. Klasse vier Lektionen. § 5 VSV ist deshalb zu ändern.

§ 23 Abs. 1 der Volksschulverordnung ist redaktionell anzupassen. Mit Einführung des neuen Berufsauftrages für Lehrpersonen wurde das Arbeitszeitmodell auf der Kindergartenstufe demjenigen der übrigen Schulstufen angeglichen. Auch auf der Kindergartenstufe ist der Unterricht neu in Lektionen gegliedert. In § 23 Abs. 1 VSV ist der Begriff «Wochenstunden» deshalb durch «Wochenlektionen» zu ersetzen.

B. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Verordnungsänderung führt zu keinen Mehrkosten.

C. Inkrafttreten

Die Verordnungsänderung soll mit der Einführung des neuen Lehrplans auf das Schuljahr 2018/2019 in Kraft treten.